

Verkehrssicherungspflichten auf Golfanlagen

Für viele Spielerinnen und Spieler gewinnt der Golfsport seine Attraktivität u. a. aus dem Umstand, dass sich Golfanlagen auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit voneinander unterscheiden und daher jede Anlage ihren eigenen besonderen Reiz hat. Die Möglichkeit zum Spiel auf verschiedenen Anlagen eröffnet einen Abwechslungsreichtum, der in anderen Sportarten in dieser Form nicht gegeben ist. Gerade aber die fehlende Normierung von Golfanlagen führt dazu, dass auf Golfanlagen eine Vielzahl unterschiedlicher Gefahrenquellen existiert, die der Aufmerksamkeit der Verantwortlichen bedürfen. Um nur einige Beispiele zu nennen:

Auf der Anlage vorhandene Seen oder angelegte Teiche bergen die Gefahr des Hineinstürzens und schlimmstenfalls des Ertrinkens. Abschüssige Wege oder Spielbahnen können – gerade in der feuchten oder nassen Jahreszeit – zu Verletzungen durch Stürze führen. Gleiches gilt für Unebenheiten auf Spielbahnen, etwa durch von Tieren gegrabene Löcher oder in den Boden eingelassene Sprinkler der Beregnungsanlage. Ein Baumbestand birgt das Risiko herabfallender Äste.

Im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt pro Jahr auf Golfanlagen in Deutschland gespielten Runden dürfte sich die Zahl zu Schaden gekommener Golfer glücklicherweise gering ausnehmen. Kommt es allerdings zum Eintritt eines Schadens stellt sich regelmäßig die Frage: Wer haftet? Eine Antwort hierauf fällt gegebenenfalls deshalb nicht leicht, weil häufig festzustellen ist, dass es keine verbindlichen, etwa gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit derartigen Gefahrenquellen gibt. In diesen Fällen können allerdings die allgemeingültigen Grundsätze zu den Verkehrssicherungspflichten Anwendung finden.

1. Was sind Verkehrssicherungspflichten?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe etwa die Entscheidung vom 25.02.2014, Az. VI ZR 299/13)

„ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

Mit der Zurverfügungstellung einer Golfanlage an Mitglieder und/oder Gäste eröffnet der Anlagenbetreiber eine Vielzahl von Gefahrenquellen in diesem Sinne, etwa die bereits oben Dargestellten oder beispielhaft darüber hinaus die Gefahr, auf Grund der Lage und Ausrichtung der Spielbahnen von abirrenden Golfbällen anderer Spieler getroffen zu werden. Aus dieser abstrakten Gefährlichkeit kann sich für den Betreiber einer Golfanlage vor dem Hintergrund der Definition des Bundesgerichtshofs eine Pflicht zum Handeln ergeben, d. h. der haftungsrelevante Vorwurf besteht in Fällen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht darin, eine zur Gefahrenabwehr notwendige und zumutbare Maßnahme fahrlässig (oder vorsätzlich) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang ergriffen zu haben.

2. Wer ist verantwortlich?

Verkehrssicherungspflichtig ist, wer für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf Golfanlagen kommen daher als Verpflichtete – durchaus auch nebeneinander – etwa der Grundstückseigentümer, bspw. der Verpächter der zur Golfanlage gehörenden Grundstücke, der Betreiber der Anlage, der die Golfanlage auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betreiber nutzende Golfverein aber etwa auch der Veranstalter eines auf der Golfanlage ausgerichteten Wettspiels in Betracht.

Verkehrssicherungspflichten können auf der Grundlage einer klaren Absprache durchaus auch übertragen werden, etwa vom Verpächter auf den Pächter einer Golfanlage. Gleichwohl endet mit einer solchen Übertragung nicht die Verantwortung des Übertragenden. Dessen Verkehrssicherungspflicht verengt sich vielmehr lediglich auf Kontroll- und Überwachungspflichten, d. h. dieser hat jedenfalls im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle zu überprüfen, ob der Verpflichtete seinen Verkehrssicherungspflichten auch tatsächlich nachkommt.

3. Was ist zu tun?

Den Handlungsrahmen bei Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht beschreibt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.02.2014 wie folgt:

„Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (...).

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden (...). Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. ... Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (...) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält (...). Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise ... für ausreichend halten darf, um andere Personen ... vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind; Voraussetzung für eine Verkehrssicherungspflicht ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (...).

Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte - so hart dies im Einzelfall sein mag - den Schaden selbst tragen. Er hat ein "Unglück" erlitten und kann dem Schädiger kein "Unrecht" vorhalten (...).“

In Abhängigkeit vom Einzelfall gibt es hiernach in der Regel nicht *die* Maßnahme, mit der auf eine Gefahrenquelle zu reagieren ist. Vielmehr können verschiedene Maßnahmen gleichermaßen zur Gefahrenabwehr geeignet und auch ausreichend im Sinne dieser Rechtsprechung sein. Beispielhaft können als Reaktion auf die von Seen und Teichen ausgehende abstrakte Gefahr eines Ertrinkens das Anbringen von Rettungsringen oder aber auch eine natürliche Einfriedung durch das Anpflanzen von Sträuchern in Betracht kommen, die bereits einen Sturz in das Gewässer ausschließen. Das Fehlen konkreter Vorgaben führt in der Praxis leider zu Unsicherheiten. Selbst wenn im Hinblick auf eine bestimmte Gefahrenquelle Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, besteht keine Gewissheit, dass ein im Streitfall hiermit befasstes Gericht diese Maßnahmen ebenfalls als ausreichend erachtet. Gerade über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen sowie deren erforderlichen Umfang geraten die Parteien im Schadensfall häufig in Streit. So war bspw. in einem vom Amtsgericht Altenkirchen entschiedenen Fall fraglich, ob der Betreiber einer Golfanlage durch das Errichten eines sechs Meter hohen Ballfangzaunes ausreichend dafür Sorge getragen hatte, dass die auf dem dahinter befindlichen Parkplatz abgestellten Fahrzeuge

durch abirrende Golfbälle nicht zu Schaden kommen. Der Kläger behauptete die Unzulänglichkeit des Ballfangzaunes, musste sich allerdings darauf verweisen lassen, dass eine jeden denkbaren Schaden ausschließende Sicherheit nicht zu erreichen, der vorhandene Ballfangzaun insoweit ausreichend sei.

Bedeutsam ist, dass hinsichtlich Art und Umfang notwendiger Sicherheitsvorkehrungen nicht auf die Vorstellungen eines „unvoreingenommenen“ Dritten abzustellen ist, es vielmehr auf die Erwartung eines verständigen, umsichtigen, vorsichtigen und gewissenhaften Angehörigen der betroffenen Verkehrskreise, d. h. also regelmäßig auf die Erwartung eines Golfspielers ankommt. Dementsprechend hat etwa das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein und ganz ähnlich auch das Amtsgericht Reinbek die Haftung eines Golfplatzbetreibers mit der Begründung verneint, dass vom Benutzer eines Golfplatzes erwartet werden darf, dass dieser mit den Golfregeln vertraut und deshalb die Bedeutung einer Kennzeichnung „Boden in Ausbesserung“ bekannt ist. In Kenntnis der Golfregeln müsse in einem solchen Bereich mit nicht weiter gekennzeichneten Löchern gerechnet werden, insbesondere wenn sich der Boden in Ausbesserung im nur selten gemähten und deshalb hochstehenden Rough befindet. In diese Richtung weist auch eine Entscheidung des Landgerichts Ellwangen, nach der die Gefahr eines Sturzes durch das Betreten einer abhängigen, nassen Böschung mit Soft-Spikes vorhersehbar ist und daher im konkreten Fall auch bei Fehlen eines jeden Warnhinweises keine Haftung des Golfvereins zu begründen vermochte.

Nicht in den Schutzbereich von Verkehrssicherungspflichten einbezogen sind Personen, die sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben. Das Überklettern eines zur Absicherung einer Baugrube aufgestellten Bauzauns in der Absicht, den auf die Baustelle geschlagenen Spielball zu suchen, dürfte daher regelmäßig keine haftungsrechtlichen Folgen auslösen, wenn der Betroffene bei der Ballsuche zu Schaden kommt. Zugunsten von Kindern kann im Einzelfall wegen deren Unerfahrenheit, Unbesonnenheit und Spiellust allerdings ein strengerer Sicherheitsmaßstab anzulegen sein. Mag der Verkehrssicherungspflichtige seinen Pflichten gegenüber Erwachsenen im Einzelfall schon durch das Aufstellen eines Hinweis- oder Verbotsschildes genügen, kann sich diese Maßnahme gegenüber Kindern als unzureichend darstellen, wenn ihm bekannt sein musste, dass sich Kinder hierüber hinwegsetzen.

Da für das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten die Vorher- bzw. Absehbarkeit eines Schadens eine zentrale Rolle spielt, sollte regelmäßig eine Bestandsaufnahme zu möglichen Gefahrenquellen auf der Golfanlage durchgeführt und deren Ergebnisse dokumentiert werden. So dürfte eine periodisch durchgeführte visuelle Sichtkontrolle etwa des Baumbestandes, die bei Verdachtsmomenten eine Handlungspflicht auszulösen vermag, mittlerweile wohl üblich sein.

4. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten?

Ein Verstoß verpflichtet zivilrechtlich zunächst zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens. Daneben kann – und dies darf gerade bei Personenschäden nicht verkannt werden – auch eine strafrechtliche Verantwortung, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung, treten.

Haftungsmildernd kommt auf zivilrechtlicher Ebene ein Mitverschulden des Geschädigten in Betracht, das bei Vorliegen unter Abwägung der Verursachungsbeiträge zu einer Kürzung des Schadenersatzanspruches der Höhe nach führt. Ist das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet, kann der Verursachungsbeitrag des Geschädigten den des Verkehrssicherungspflichtigen sogar derart weit überwiegen, dass eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen insgesamt ausgeschlossen ist. So hat das Landgericht Bochum entschieden, dass ein Golfclub auf Grund der für jedermann gegebenen Vorhersehbarkeit nicht zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn ein Mitglied den mit einem wasserabweisenden Anstrich versehenen Betonfußboden des Caddy-Raums mit speziellen, mit Spikes beschlagenen Golfschuhen betritt, dabei stürzt und zu Schaden kommt.

Im Ergebnis ebenfalls haftungsmildernd kann sich auch der (Mit-)Verursachungsbeitrag eines Dritten auswirken. So darf sich etwa auch der Verkehrssicherungspflichtige – in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls – grundsätzlich darauf verlassen, dass Kinder von ihren Eltern hinreichend beaufsichtigt werden. Kommt ein Kind zu Schaden, liegt eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht und damit zumindest ein Mitverschulden der Eltern nahe.

5. Haftungsausschluss

Besteht damit grundsätzlich die Gefahr einer haftungsrechtlichen Verantwortung stellt sich die Frage, ob eine Haftung – etwa durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Spielrechtsvertrag, die Hausordnung oder ein anderes Regelwerk – von vornherein ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. In der Mehrzahl werden derartige Regelungen die Voraussetzungen einer Allgemeinen Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB erfüllen. Im Rahmen solcher Geschäftsbedingungen verbietet § 309 Nr. 7 lit. a) BGB allerdings generell den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Für sonstige Schäden (z. B. Schäden an der Golfausrüstung) kann eine Haftung allenfalls für leicht fahrlässig begangene, nicht aber für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen ausgeschlossen werden (§ 309 Nr. 7 lit. b), § 276 Abs. 3 BGB). Ob ein für diesen Fall vereinbarter Haftungsausschluss in der Praxis eine Inanspruchnahme zu vermeiden hilft, erscheint aber zumindest fraglich. Regelmäßig dürfte vom Geschädigten behauptet werden, es liege ein von der Regelung nicht erfasster Fall grober Fahrlässigkeit vor.

Vor diesem Hintergrund – und nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der zur Wirksamkeit von Haftungsbeschränkungen ergangenen Rechtsprechung – sind der Vereinbarung eines Haftungsausschlusses außerordentlich enge Grenzen gesetzt.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.